

darstellte, die ergänzt wurde durch die saarländische Besonderheit des Verwaltungsrates¹⁸, so liegt das vor allem daran, daß das Amt des Rektors zwar ähnlich wie in Frankreich administrativ vergeben wurde, wobei, wie bereits dargelegt, der Verwaltungsrat und die Kultusministerien in Saarbrücken und Paris beteiligt waren, seine Aufgaben aber angesichts der Kontinuität des öffentlichen Bildungslebens im Geist deutscher Überlieferungen anders definiert werden mußte als in Frankreich. Dort fungiert der Rektor einer Universität bekanntlich als Grand-Maître de l'université nicht nur als Leiter einer akademischen Institution, sondern auch und insbesondere als oberster Aufsichtsbeamter über das gesamte Schulwesen eines sogenannten akademischen Distrikts. Diese Inspektionsaufgabe fiel im Saarland völlig weg. Aufsicht und Verwaltung des saarländischen Schulwesens blieben im Sinne der zugestandenen Kulturautonomie in der alleinigen Zuständigkeit des saarländischen Kultusministeriums. Der Rektor der Saarbrücker Universität konzentrierte sich wie in Deutschland gänzlich auf seine Aufgabe als Repräsentant und geschäftsführender Leiter seiner Hochschule. Er war zwar für sein Amt nicht, wie es die deutsche Tradition akademischer Selbstverwaltung verlangt, kollegial legitimiert, sondern mußte es, wie bereits dargelegt, im Auftrag des Verwaltungsrates ausüben. Da dieser aber in der Regel nur dreimal im Jahr tagte, konnte er ungeachtet der umfangreichen Kompetenzen dieses administrativ geprägten Aufsichts- und Entscheidungsorgans dennoch einen bemerkenswerten Handlungsfreiraum gewinnen und für sich in Anspruch nehmen¹⁹. Als gesetzlicher Vertreter der Universität war nur er zeichnungsberechtigt, er war Vorgesetzter aller Mitglieder des Lehrkörpers und des nichtwissenschaftlichen Personals, ihm oblag die Aufsichtspflicht in der Haushaltsführung, und er war „von Amts wegen“ in der Regel Vorsitzender aller akademischer Gremien und der Sozialeinrichtungen.

Einziges ständiges Kontrollorgan des Rektors war der sogenannte Direktionsausschuß, den der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bestellte. Er rekrutierte sich laut Statut aus zwei französischen und zwei saarländischen Mitgliedern. Während die französischen Vertreter schon aus technischen Gründen aus dem Bereich des Hohen Kommissariats bzw. der Mission Diplomatique bestellt wurden, war für die saarländische Seite die Abordnung je eines Vertreters aus dem Kultus- bzw. dem Finanzministerium verbindlich vorgeschrieben. Den Vorsitz im Direktionsausschuß führte, allerdings ohne Stimmrecht, der Rektor²⁰.

Verwaltungsrat, Direktionsausschuß und Rektor, die wie alle Verfassungsorgane der Universität für eine dreijährige Amtsperiode bestimmt wurden, stellten sozusagen die legislative und exekutive Gewalt der Saaruniversität dar, alle übrigen Ämter und Körperschaften hatten, wenn man einmal von der Position des Prorektors als Vertreter des Rektors und der Funktion des Generalsekretärs als Leiter der Universitätsverwaltung absieht, nur Befugnisse beratender Natur. Dabei hatte der Universitätsrat, der sich aus Rektor, Prorektor, den Dekanen und Prodekanen, den Institutsdirektoren und je einem Professor der Fakultäten zusammensetzte, immerhin ein Vorschlagsrecht für alle Fragen des Lehrbetriebs und damit auch ein personelles im umfassendsten Sinne. Außerdem durfte er zu allen Angelegenheiten der Verwaltung und des Universitätshaushaltes Stellung nehmen.

¹⁸ Interview P. Woelfflin vom 27. 11. 1976.

¹⁹ Vgl. hierzu Artikel 30 bis 35 des Universitätsstatuts.

²⁰ Vgl. hierzu Artikel 23 bis 28 des Universitätsstatuts.